

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1877.**

**IV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. April 1877.

**6.**

### Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 25. März 1877,

womit die Verordnung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Triest vom 3. December 1876  
N. 2749 an die mit der Anlage der neuen Grundbücher in der gefürsteten Grafschaft  
Görz und Gradisca, dann in der Markgrafschaft Istrien betrauten Gerichte, bezüglich der  
Löschung oder Nichtübertragung intabulirter Grundlasten oder Grundentlastungs-Capitalien  
verlautbart wird.

Durch die Vorschriften über die Durchführung der Grundentlastung ist angeordnet  
worden, daß die aufgehobenen Grundlasten in den öffentlichen Büchern von Amtswegen  
gelöscht und die an deren Stelle tretenden Entschädigungsforderungen gleichfalls von Amts-  
wegen bürgerlich sichergestellt werden.

Die Anwendung dieser Bestimmungen ist in den meisten Ländern im Verordnungswege  
suspendirt worden, weil man erkannte, daß die rechtlichen Wirkungen der Grundentlastung  
von der Vornahme der bürgerlichen Amtshandlungen unabhängig sind.

In Beziehung auf die Entschädigungsforderungen kann es nach §. 22 des Gesetzes  
vom 4. März 1849 N. G. Bl. N. 152 und nach der Verordnung vom 29. September

1852 R. G. Bl. N. 198 keinem Zweifel unterliegen, daß diesen Forderungen eine allen bürgerlich sichergestellten Forderungen vorangehende gesetzliche Hypothek zukommt, für welche eine bürgerliche Sicherstellung nicht erforderlich ist. Ebenso zweifellos ist es, daß die aufgehobenen Grundlasten, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem öffentlichen Buche gelöscht werden oder nicht, zu bestehen aufgehört haben. Es handelt sich eben hiebei um Verhältnisse, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, und welche überhaupt nicht bestimmt sind, einen Gegenstand des öffentlichen Buches zu bilden.

Die Vornahme bürgerlicher Amtshandlungen kann demnach aus Anlaß der Grundentlastung nur zu dem Zwecke in's Auge gefaßt werden, um den bürgerlichen Stand mit dem durch die Grundentlastung geschaffenen Zustand in Einklang zu bringen.

Die Erreichung dieses Zweckes glaubte man mit Rücksicht auf die Größe der den Behörden daraus erwachsenden Arbeit auf die Zeit der Anlegung der neuen Grundbücher aufschieben zu sollen.

Diese Zeit ist nun gekommen, und es handelt sich jetzt darum, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die durch die Grundentlastung aufgehobenen Lasten nicht mehr in die neuen Grundbücher übertragen werden, und damit diejenigen Ungleichheiten nicht länger fort dauern, welche daraus entstanden, daß die früher erwähnten bürgerlichen Amtshandlungen theils ausgeführt wurden, theils aber in Folge der eingetretenen Suspendirung unterblieben sind.

Um nun in dieser Hinsicht sowohl für die Gerichte als für die andern beteiligten Behörden die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges zu erzielen, verordne ich in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 2. März l. J. Z. 2636 im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. Statthalterei und mit den Landesauschüssen von Görz und Parenzo wie folgt:

1. Sobald von einem Bezirksgerichte der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca oder von einem Bezirksgerichte der Markgrafschaft Istrien, bei welcher Grundbücher schon jetzt bestehen, die Arbeiten zur Anlegung der neuen Grundbücher für eine Catastralgemeinde des Bezirkes in Angriff genommen werden, ist davon die Mittheilung an das vorgesetzte Gerichtshof-Präsidium, welches die Arbeiten der Grundbuchsanlage zu leiten hat, zu machen.

2. Die Bezirksgerichte, bei welchen Grundbücher bestehen, haben aus dem eigenen Grundbuche, beziehentlich aus der Landtafel in Laibach, zu erheben, ob und zu Gunsten welcher Berechtigten in dieser Catastralgemeinde Grundlasten bürgerlich haften, ebenso ob auf den Liegenschaften dieser Catastralgemeinde Grundentlastungs-Capitalien sichergestellt sind. Das Ergebnis dieser Erhebung ist mit der ad 1 erwähnten Mittheilung dem vorgesetzten Gerichtshof-Präsidium bekannt zu geben.

3. Handelt es sich um eine Catastralgemeinde, welche zur Landtafel in Görz gehört, wird das Gerichtshof-Präsidium die Erhebungen ad 2 durch das Kreisgericht in Görz veranlassen.

4. Die Gerichtshof-Präsidien werden die erhaltene Anzeige über die Inangriffnahme der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher in einer Catastralgemeinde der k. k. Statthalterei und dem betreffenden Landesauschusse mittheilen und damit die weitere Mittheilung verbinden, und zwar an die k. k. Statthalterei, ob und welche Grundlasten auf Liegenschaften der Catastralgemeinde bürgerlich haften, und an den Landesauschuß, ob und welche Grundentlastungscapitalien auf Liegenschaften der Catastralgemeinde sichergestellt sind.

5. Von der k. k. Statthaltereı beziehentlich vom Landesauschusse wird es abhängen, ob die Löschung der bücherlich eingetragenen Grundlasten und Grundentlastungs-Capitalien oder nur die Unterlassung der Uebertragung dieser Grundlasten und Grundentlastungs-Capitalien in die neuen Grundbücher veranlaßt werden wolle.

6. Wenn die Löschung angefordert wird, haben sie das Kreisgericht in Görz beziehentlich die Bezirksgerichte, bei welchen Grundbücher schon jetzt bestehen, über einfaches Ansuchen der k. k. Statthaltereı oder des Landesauschusses auszuführen und insbesondere zur Löschung der Grundlasten nicht die Mittheilung der individuellen, für jede einzelne Realität ausgefertigten Grundentlastungs-Erkenntnisse zu verlangen, sondern sich mit der Mittheilung der cumulativ vorliegenden Grundentlastungs-Aussprüche zu begnügen und ebenso in Bezug auf die Löschung der Grundentlastungs-Capitalien ob den in einer Catastralgemeinde gelegenen Realitäten die Einbringung eines einzigen, die ganze Catastralgemeinde umfassenden Ansuchens als ausreichend anzusehen.

7. Sollte es aber vorgezogen werden, ohne vorhergegangene Löschung zu bewirken, daß die bücherlich eingetragenen Grundlasten oder Grundentlastungs-Capitalien in das neue Grundbuch nicht übertragen werden, so genügt es, wenn in Betreff der Grundlasten die k. k. Statthaltereı und in Betreff der Grundentlastungs-Capitalien der Landesauschuß dem Kreisgerichte in Görz, beziehentlich den Bezirksgerichten, bei welchen Grundbücher schon jetzt bestehen, erklärt, welche Grundlasten, beziehentlich Grundentlastungs-Capitalien keinen Gegenstand des Grundbuches zu bilden haben, und es wird dem zu Folge dem Kreisgerichte beziehentlich dem Bezirksgerichte obliegen, die Uebertragung der betreffenden Eintragungen in die neuen Grundbücher in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Fälle, in denen eine Uebertragung zu unterbleiben hat, zu unterlassen.

Dies wird dem löblichen Landesgerichts-Präsidium in Triest, den löblichen Kreisgerichts-Präsidien in Görz und Rovigno, den Bezirksgerichten der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca mit Einschluß des städt. del. Bezirksgerichtes in Görz und den Bezirksgerichten in Albona, Capodistria, Castelnovo, Pingente, Pisino und Volosca zur Darnachachtung mitgetheilt.

**Pino** m. p.

